

Gebäudeklassen - Tabellen

Musterbauordnung (MBO §2 (3))	Gebäudeklasse (GK)	Definition
und identisch*: LBO <ul style="list-style-type: none"> • Baden-Württemberg • Bayern • Berlin • Brandenburg • Bremen • Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Saarland • Sachsen • Sachsen-Anhalt • Schleswig-Holstein 	GK 1	a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ² und b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude
	GK 2	Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ²
	GK 3	sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m
	GK 4	Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m ²
	GK 5	sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude

*Es gibt kleine sprachliche, aber nicht inhaltlich relevante Abweichungen in einzelnen Landesbauordnungen.

Höhe ist immer „das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel“.

Quadratmeter-Angaben beziehen sich immer auf Brutto-Geschossflächen.

LBO	Gebäudeklasse (GK)	Definition
Hessen	GK 1 bis GK 3 und GK 5	wie MBO (s. oben)
	GK 4	Gebäude bis zu 13 m Höhe und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m ² in einem Geschoss

LBO	Gebäudeklasse (GK)	Definition
Niedersachsen	GK 1, 3 und 4	wie MBO (s. oben)
	GK 2	nicht freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ² Grundfläche
	GK 5	von den Nummern 1 bis 4 nicht erfasste sowie unterirdische Gebäude mit Aufenthaltsräumen

LBO Nordrhein-Westfalen	<p>Als einziges Bundesland kennt die LBO NRW keine Gebäudeklassen.</p> <p>In §2 (2) sind stattdessen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses mit Aufenthaltsräumen im Mittel mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt.“ • „Gebäude mittlerer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.“ • „Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.“
-----------------------------------	--

LBO Nordrhein-Westfalen <u>Entwurfassung tritt in Kraft am 01.01.2019</u>	Gebäudeklasse (GK)	Definition
	GK 1	a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ² und b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung
	GK 2 bis 5	wie MBO (s. oben)

LBO Rheinland-Pfalz	Gebäudeklasse (GK)	Definition
	GK 1	Freistehende Wohngebäude mit einer Wohnung in nicht mehr als zwei Geschossen, andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe, freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude
	GK 2	Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, im Mittel mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt, a) mit nicht mehr als zwei Wohnungen, b) mit drei Wohnungen in freistehenden Gebäuden in Hanglage, wenn die dritte Wohnung im untersten Geschoss liegt und ihren Zugang unmittelbar vom Freien aus hat. An die Stelle der Wohnungen nach Satz 2 Nr. 2 können jeweils sonstige Nutzungseinheiten treten, wenn die Nutzfläche des Gebäudes insgesamt 400 m ² nicht überschreitet.
	GK 3	Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, im Mittel mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt.
	GK 4	Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, im Mittel mehr als 13 m über der Geländeoberfläche liegt.
	GK 5	sonstige Gebäude
	Hochhäuser	Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden eines Aufenthaltsraums mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.

LBO Thüringen	Gebäudeklasse (GK)	Definition
	GK 1	a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ² und b) freistehende Gebäude, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 201 BauGB dienen
	GK 2 bis 5	wie MBO (s. oben)